

Zulassungsreglement

für die betriebswirtschaftlichen Masterprogramme MAccFin, MUG, MiMM und MBI

vom 27. September 2016 (Stand 22. Juni 2018)

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen erlässt

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 lit. c des Universitätsstatuts [sGS 217.15; US], die Prüfungsordnungen für die Master-Stufe und Bachelor-Ausbildung und als Ergänzung zum Reglement über die Zulassung von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen

folgende Regelungen¹:

I. Anwendungsbereich

Art. 1. ¹Dieses Reglement regelt die Zulassung zu folgenden betriebswirtschaftlichen Masterprogrammen:

- Masterprogramm in Rechnungswesen und Finanzen (MAccFin),
- Masterprogramm in Unternehmensführung (MUG),
- Masterprogramm in Marketing Management (MiMM),
- Masterprogramm in Business Innovation (MBI).

²Die für die Zulassung gestellten Anforderungen gelten für alle Bewerbenden.

Anwendungsbereich

II. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2. ¹Gemäss Art. 7 ff. der Prüfungsordnung für die Master-Stufe können Bewerberinnen und Bewerber zu einem betriebswirtschaftlichen Masterprogramm (MAccFin, MUG, MiMM, MBI) zugelassen werden, die

- a) über einen Abschluss der Universität St.Gallen (HSG) verfügen;
- b) über einen anerkannten universitären Master-Abschluss oder ein Lizentiat (universitäres Diplom) einer anderen Universität verfügen;
- c) über einen zum HSG Bachelor-Abschluss mindestens teilweise fachähnlichen anerkannten externen universitären Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits verfügen. Ein externer Abschluss gilt als mindestens teilweise fachähnlich, wenn Leistungen von

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

¹ Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieser Bestimmungen rechtlich bindend.

mindestens 60 ECTS-Credits aus zwei der drei Kernbereiche BWL², VWL, Recht und zusätzlich mindestens 6 ECTS-Credits Mathematik/Statistik nachgewiesen werden. Für die Kernfächer gelten folgende Mindestgrenzen: BWL mindestens 30 ECTS-Credits, VWL mindestens 15 ECTS-Credits und Recht mindestens 15 ECTS-Credits.

- d) über einen betriebswirtschaftlichen Abschluss einer anerkannten Schweizer Fachhochschule (FH) oder diesem Abschluss gleichgestellten Abschluss mit einem Mindestnotenschnitt von 5.00 verfügen. Gleichgestellt sind Abschlüsse in Betriebswirtschaft, die an einer deutschen oder österreichischen Fachhochschule erworben wurden.

Art. 3. ¹Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung der Master-Stufe festgehaltenen Bedingungen gelten für eine Zulassung zu den nicht-spezialisierten wirtschaftswissenschaftlichen Masterprogrammen die folgenden Voraussetzungen:

weitere Zulassungsvoraussetzungen

- a) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen.
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen auf der Kompetenzstufe C1 (GER) in derjenigen Sprache, in welcher das Programm absolviert wird. Es gelten zudem die Ausführungsbestimmungen „Sprachen“.
- c) für Bewerbende mit einem ausländischen Reifezeugnis gelten zudem die Ausführungsbestimmungen „Zulassung von Studienbewerbern mit ausländischem Reifezeugnis oder einem gleichwertigen Abschluss zum regulären Studium (Bachelor-/ Masterstudium)“.

III. Zulassungsaufgaben

Art. 4. ¹ Mit der Zulassung zu einem Masterprogramm können für den Abschluss eines Masterprogramms die Erfüllung folgender Zulassungsaufgaben verlangt werden:

Zulassungsaufgaben

- a) Nachweis von Zulassungsaufgaben gemäss Art. 5;
- b) Fremdsprachnachweise gemäss den Ausführungsbestimmungen „Sprachen“;
- c) Nachweis genügender Buchhaltungskennntnisse gemäss den Ausführungsbestimmungen "Genügende Buchhaltungskennntnisse".

Art. 5. ¹Für die zugelassenen Bewerbenden gilt:

Bestimmung der Zulassungsaufgaben

- a) Zugelassene Bewerbende mit einem fachähnlichen externen universitären Abschluss müssen die Integrationswoche gemäss Anhang Ziff. A.1 absolvieren. Ein externer Abschluss ist fachähnlich mit dem HSG Bachelor-Abschluss (Major BWL), wenn Leistungen von wenigstens 90 ECTS-Credits aus mindestens drei der vier Kernbereiche BWL, VWL, Recht und Mathematik/Statistik

² Der Kernbereich BWL muss zwingend vorhanden sein.

nachgewiesen werden, wovon mindestens 45 ECTS-Credits in Betriebswirtschaftslehre, nachgewiesen werden müssen.³

- b) Zugelassene Bewerbende mit einem teilweise fachähnlichen externen universitären Bachelor-Abschluss, einem Fachhochschul-Abschluss oder einem fachfremden externen Master-Abschluss, müssen die Master-Vorbereitungsstufe gemäss Anhang Ziff. A.2 absolvieren. Anrechnungen externer Leistungen sind nicht möglich.
- c) Zugelassene Bewerbende der HSG, die nicht über einen HSG Bachelor-Abschluss in BWL (Major/ Programmwechsel) oder über einen fachfremden HSG Master-Abschluss verfügen und damit einen Fachrichtungswechsel vornehmen, müssen die Master-Vorbereitungsstufe gemäss Anhang Ziff. A.2 absolvieren. Anrechnungen interner Leistungen sind möglich.

Art. 6. ¹Für zugelassene Bewerbende, welche eine Integrationswoche gemäss Anhang Ziff. A.1 absolvieren müssen, gilt:

Bestehen der Integrationswoche

- a) Die Integrationswoche gilt dann als bestanden, wenn kumulativ der Durchschnitt der abzulegenden Leistungen mindestens 4.00 beträgt (dabei wird der Durchschnitt auf Hundertstel genau ermittelt) und jede Teilleistungsnote der Integrationswoche nicht schlechter als 3.5 ist.
- b) Die einzelnen Teilleistungen werden wie folgt gewichtet:
 - o Prüfung Wirtschaftsrecht und Finanzielle Führung 50 %
 - o Prüfung Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Kontextstudium 30 %
 - o Essay und Gruppenarbeit Fallstudie 20 %
- c) Die Leistungen der Integrationswoche können nur vollumfänglich und einmal wiederholt werden.
- d) Ist die Integrationswoche innerhalb des ersten Semesters nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Integrationswoche aufgrund entschuldbarer Gründe wie Krankheit oder Unfall nicht absolviert werden konnte.
- e) Wird die Integrationswoche im Wiederholungsfall nicht bestanden, kann das Studium im gewählten Masterprogramm nicht mehr fortgesetzt werden. Der/die Studierende kann sich für ein zweites Masterprogramm bewerben (gemäss Art. 42 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe), sofern dieses nicht dieselben Zulassungsaufgaben vorsieht.

²Der Studiensekretär erlässt Richtlinien zur Integrationswoche.

Art. 7. ¹Das Bestehen der Master-Vorbereitungsstufe gemäss Anhang Ziff. A.2 richtet sich grundsätzlich nach den Bedingungen gemäss Art. 36 ff der Prüfungsordnung für die Master-Stufe.

Bestehen der Master-Vorbereitungsstufe

²Die Master-Vorbereitungsstufe ist bestanden, wenn

- a) die ECTS-Credits in Anhang Ziff. A.2 nachgewiesen werden;
- b) die benoteten und gewichteten ECTS-Credits im Durchschnitt

³ Sprachliche Präzisierung durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018.

mindestens die Note 4.00 ergeben, wobei der Durchschnitt auf Hundertstel genau ermittelt wird;

- c) insgesamt 10 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden;
- d) allfällige Fremdsprachnachweise und der Buchhaltungsnachweis gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b) und c) erfolgreich absolviert worden sind.

³Das Masterprogramm kann erst aufgenommen werden, wenn die Kriterien nach lit. a) – c) erfüllt sind; die Nachweise gemäss lit. d) können bis zum Ende des Master-Studiums erbracht werden.

⁴Prüfungsteile mit ungenügenden Leistungen können im gleichen Versuch der Master-Vorbereitungsstufe nicht wiederholt werden.

⁵Bei Nichtbestehen der gesamten Master-Vorbereitungsstufe sind die Prüfungsteile der Pflichtfächer, in denen nicht mindestens die Note 4.0 erzielt wurde, zu wiederholen.

⁶Bestandene Fächer können nicht wiederholt werden und werden angerechnet.

⁷Wird die Master-Vorbereitungsstufe im Wiederholungsfalle nicht bestanden, kann eine Ausbildung auf Master-Stufe in der gewählten Fachrichtung (ausgenommen spezialisierte Masterprogramme) nicht aufgenommen werden.

⁸Werden auch die Zulassungsaufgaben des zweiten Masterprogramms im Wiederholungsfalle nicht bestanden oder wird auf die Wiederholung verzichtet, kann das Studium an der Universität St.Gallen nicht mehr fortgesetzt werden.

Art. 8. ¹Zugelassenen Bewerbenden, welche bei Zulassung zu einem in englischer Sprache angebotenen Programm keine Deutschkenntnisse vorweisen, können besondere Prüfungen angeboten werden, sofern keine englischsprachige Veranstaltung angeboten wird. Diese müssen nicht veranstaltungsgebunden sein.

Sprachbedingte
Ausnahme

IV. Studienbeginn

Art. 9. ¹Studierende mit einem externen Abschluss können die betriebswirtschaftlichen Masterprogramme MUG, MAccFin, MiMM und MBI nur per Herbstsemester aufnehmen.

Studienbeginn

V. Schlussbestimmungen

Art. 10. ¹Diese Regelung gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2017 das Studium in einem betriebswirtschaftlichen Masterprogramm aufnehmen wollen.

In Kraftsetzung

²Dieses Reglement wird per 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt und ersetzt das Reglement vom 9. Dezember 2014.

Anhang: Fächerkanon für die Zulassungsaufgaben⁴

A.1. Integrationswoche

Die Integrationswoche wird jährlich von der universitären Fachgruppe gestaltet. Sie kombiniert Leistungen aus den Fachbereichen BWL, VWL, Wirtschaftsrecht und dem Kontextstudium.

A.2. Master-Vorbereitungsstufe

Die Master-Vorbereitungsstufe besteht aus folgenden Fächern:

– Marketing	4 Credits
– Methodenkurs: Statistik	4 Credits
– Methodenkurs: Empirische Sozialforschung	4 Credits
– Corporate Finance	4 Credits
– Leadership & Human Resource Management	4 Credits
– Accounting, Controlling, Auditing	4 Credits
– Grundlagen der Informatik für Wirtschaftswissenschaftler / Methodenkurs: Methoden der Informatik für Wirtschaftswissenschaftler	8 Credits
– Einführung in das Operations-Management	4 Credits
– Strategisches Management	4 Credits
– Makroökonomik II	4 Credits
– Mikroökonomik II	4 Credits
– Wirtschafts- und Steuerrecht	8 Credits
Total	56 Credits

Studierende der Universität St.Gallen welche einen Fachrichtungswechsel vornehmen, müssen folgende Fächer absolvieren:

– Methodenkurs: Statistik	4 Credits
– Methodenkurs: Empirische Sozialforschung	4 Credits
– Corporate Finance	4 Credits
– Leadership & Human Resource Management	4 Credits
– Accounting, Controlling, Auditing	4 Credits
– Grundlagen der Informatik für Wirtschaftswissenschaftler / Methodenkurs: Methoden der Informatik für Wirtschaftswissenschaftler	8 Credits
– Makroökonomik II	4 Credits
– Mikroökonomik II	4 Credits
– Wirtschafts- und Steuerrecht	8 Credits
Total	44 Credits

Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c) dürfen in diesem Falle nicht mehr als 7.5 Minus-Kreditnotenpunkte überschritten werden.

⁴ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.